jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

Anl. 3j KDV 1967

KDV 1967 - Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

(zu § 22d Abs. 6)

Die in der unten stehenden Tabelle angeführten alternativen Vorschriften, Prüfungen und Ausnahmen gelten nicht für Fahrze serienmäßig hergestellt werden. Für Fahrzeuge, die auf Basis eines serienmäßig hergestellten Fahrgestells (eines unvollständigen Fah oder eines serienmäßig hergestellten vollständigen Fahrzeug aufgebaut werden, sind diese alternativen Vorschriften, Prüfun Ausnahmen nur auf die Teile und Systeme anzuwenden, die bei der letzten Baustufe vervollständigt oder abgeändert wurden. Z gelten die in den Anhängen IV und XI der Richtlinie 2007/46/EG und die in den jeweils angeführten Rechtsakten angeführten Ausnahr

Nr.	Genehmigungsgegenstand	Nummer des Rechtsakts	Anzuwenden auf Fahrzeugklasse							Erforderliche Prüfungen, Ausnah
M1	M2	M3	N1	N2	N3	O1	O2	O3	O4	

1	Zulässiger Geräuschpegel	Richtlinie 70/157/EWG	X	X	X	X	X	X	Fahrgeräusch: Prüfung nac Regelung 51.02, Anhar (Messverfahren A); weist die Ei zur Schalldämmung verstellba entfernbare Teile auf, di Auswirkung auf den Schallpeg könnten, ist die Prüfung jedocl Anhang II der Verordnung 540/2014, ABl L 158 vom 2 S 131, durchzuführen, und z muss ein Nachweis über die Ei des Artikels 6 der genannten Ve bezüglich der zus Bestimmungen zu Geräuschem beigebracht werden. Standgeräusch: Prüfung nach A Punkt 3.2 oder Anhang 10, Punk UN-Regelung 51.02 Ausnahmen für Fahrzeuge, die einem serienmäßig herg Fahrgestell oder vollständigen aufgebaut wurden: Die Gr hinsichtlich des Fahrgeräusche um 1dB(A) überschritten werde die Prüfstrecke den in Anhang 8 Regelung 51.02 vorgesch Fahrbahnbelag nicht auf, c anderer geschlossener Beto Asphaltbelag verwendet werc Fahrbahn darf jedoch Drainasphalt oder einen schallmindernden Belag au Auspuffanlagen mit Faserwe müssen nicht gemäß Anhang 5 Regelung 51.02 konditioniert sei
2a	Emissionen leichter Nutzfahrzeuge (Euro 5 und 6) / Zugang zu Informationen	Verordnung (EG) Nr. 715/2007	X	X		X	X		Auspuffemissionen: Auspuffemissionen: Prüfung Typ Prüfung Typ I gemäß Anhang Verordnung (EU) 2017/11 Fremdzündungsmotoren Berücksichtigung Verschlechterungsfaktoren Anhang VII der genannten Ve für Selbstzündungsmotoren keine Verschlechterungs berücksichtigt. Alternativ zur Prü 1 können die Emissionen mi portablen Emissionsmesssystem einer gültigen PEMS-Fahrt gemäß IIIA der Verordnung (EU) 2 ermittelt werden; für die Ma Kohlendioxids, der Stickoxide Partikelzahl dürfen dabei die Gr gemäß Verordnung (EU) Nr. 7 Anhang I, Tabelle 2 um den Fakt dem 1.1.2021 (ab dem 1.1.2 Fahrzeuge der Klasse N1 Grupp III sowie der Klasse N2) dü

Grenzwerte um den Fakt überschritten werden.

Verdunstungsemissionen:

Fahrzeuge, die mit Benzin b werden können, müssen eine Ein zur Begrenzung Verdunstungsemission a (Aktivkohlebehälter oder gleic Einrichtung)

Gasemissionen aus dem Kurbelg

Es muss eine Einrichtur Rückführung der Kurbelgeh vorhanden sein.

OBD:

Das Fahrzeug muss mit eine System ausgestattet sein, auf handelsüblichen Lesegeräten zu werden kann.

Messung der Abgastrübung:

Fahrzeuge mit Selbstzündur müssen gemäß Punkt 4.3 der An Anhang IV der Verordnur 2017/1151 geprüft werder korrigierte Wert Absorptionskoeffizienten ist anzu

CO2-Emissionen Kraftstoffverbrauch:

Es ist eine Prüfung nach Anhang Verordnung (EU) 2(durchzuführen; werden jedoch der Prüfung Typ I die Abgasem mit einem Emissionsmesssystem einer gültigen PEMS-Fahrt gemäß IIIA der Verordnung (EU) 2(ermittelt, sind die dabei ermittel Emissionen maßgeblich. Wen Prüfung der Auspuffem durchgeführt wurde (Nachw Übereinstimmung mit dem zutr California Code of Regulations CO2-Emission und Kraftstoffverbrauch nach den Fo der Fußnote (1) zu berechnen.

Motorleistung:

Es ist ein geeigneter Nachw Motorherstellers über die Moto beibringen; dieser muss mindes Darstellung der Motorleistung Drehzahl und die Angabe der m Motorleistung Verbrennungsmotoren auch, bei Drehzahl diese vorliegt). Dies k EG-Typgenehmigung nach Verordnung (EG) Nr. 715/2007 c Genehmigung nach UN-Regelu

sein, die für ein Fahrzeug mit
Motortype erteilt wurde.
gegenüber dem Motortyp, für
Nachweis vorgelegt wird, Abänc
vorgenommen (Ansaug-
Auspuffanlage, Einspritz- u
Zündanlage, Katalysatoren, Ku
und/oder Zylinderkopf, bei vers
Ventilsteuerungen Änderungen
Ventilsteuerung), die
Leistungsänderung von mehr
bewirken können, ist ein Pr
eines für die UN-Regelung
genannten technischen Dienstes
Motorleistung vorzulegen; w
Motorleistung auf einem Rollenp
ermittelt, müssen die abwei
Leistungsverluste und die abwei
Prüfbedingungen entsp
berücksichtigt werden.

Ausnahmen:

Die Vorschrift in Punkt1.2.
Anhangs XXI, Unteranhang
Verordnung (EU) 2017/1151 hi
des Einfahrens von mindestens
entfällt.

Als Prüfkraftstoff darf vom tec
Dienst ausgewählter handel
Tankstellen-Treibstoff verwendet
Bei Zweifeln seitens der Behö
des technischen Dienstes ka
Prüfung der Eigenschafte
verwendeten Kraftstoffs hinsich
Übereinstimmung mit Anhang
Verordnung (EU) 2017/1151
werden.

Wenn ein Nachweis erbracht w
das Fahrzeug den Bestimmunge
der in Anhang I, Punkt 2.
Verordnung (EU) 2017/1151 ang
California Codes of Re
entspricht, kann die Prüfung
entfallen.

Die Vorschriften hinsichtlich des
zu Reparatur-
Wartungsinformationen finder
Anwendung.

Überschreitet das vervoll
Fahrzeug eine Bezugsmasse von
ist ein Nachweis nach der Ve
(EU) Nr. 595/2009 erforderlich.

3A	Verhütung von Brandgefahren (Behälter für flüssigen Kraftstoff)	UN-Regelung Nr. 34	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	Kraftstoffbehälter: Die Kraftstof müssen den Bestimmungen in der UN-Regelung Nr. 34. Ausnahme der Punkte 5.1, 5.2 entsprechen, die Punkte 5.9 u der genannten Regelung jedenfalls eingehaltenwerden, Prüfung muss nicht durc werden. Bei begründeten hinsichtlich der Einhaltung der 5.1, 5.2 und 5.12 und der Kipp können zusätzliche Nachwei technischen Dienst verlangt wer Einbau in das Fahrzeug mu Vorschriften von Punkt 8 der ge Regelung entsprechen. Tan Flüssiggas (LPG) und komp Erdgas (CNG) müssen eine Gene nach der UN-Regelung 67.01 UN-Regelung 110 aufweisen. Spezielle Vorschrift für Kraftstof aus Kunststoff: der Antragstell eine auf die Fahrgestellnumr Fahrzeugs bezogene Bestätigu Herstellers darüber vorleger entweder die Vorschriften der F 301 (Fuel system integrity), Anhangs 5 der UN-Regelung eingehalten werden.
3B	Einrichtungen für den hinteren Unterfahrschutz und ihr Anbau; hinterer Unterfahrschutz	UN-Regelung Nr. 58	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	Das Fahrzeug muss hinsicht hinteren Unterfahrschutzes Bestimmungen der UN-Regel 58.03 entsprechen. Ist die An eines hinteren Unterfahr erforderlich, muss dieser entw Bauteil mit einer Genehmigung UN-Regelung Nr. 58 sein ur Befestigung nach den Bestimmu genannten Regelung ausgefül oder die Festigkeit des Unterfahr und seines Anbaues ist rec nachzuweisen, darüber hinaus die geometrischen Anbaubedi eingehalten sein.
4A	Anbringungsstelle und Anbringung hinteres Kennzeichen	Verordnung (EU) Nr. 1003/2010	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	Die Vorschriften in Punkt 1 des A der Verordnung (EU) Nr. 1003/2 mit Ausnahme der Punkte 1.1.2 einzuhalten. Zusätzlich werden d Abs. 6 KFG 1967 genannten Au gewährt.

5A	Lenkanlagen	UN-Regelung Nr. 79	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	Rein mechanische Lenkanlag Hilfskraftlenkanlagen: Die Lenkanlage muss augens den Bestimmungen in Punkt 5 Regelung Nr. 79.02 entsprech physische Prüfung nach den 6.1.2, 6.2.1 und 6.2.2 der UN- Nr. 79.02 ist durchzuführen. Ein der Lenkunterstützung darf einem vollständigen Verlust der des Lenkers über das Fahrzeug f Bei komplexen elektr Fahrzeugsteuersystemen („Drive ist die Übereinstimmung mit A der UN-Regelung 79.02 durch die UN-Regelung Nr. 79 ge technischen Dienst nachzuweise
6A	Einstieg ins Fahrzeug und Manövriereigenschaften (Stufen, Trittbretter und Haltegriffe)	Verordnung (EU) Nr. 130/2012	X			X	X	X					Die Vorschriften der Verordnung 130/2012 müssen augens eingehalten werden.
6B	Türverschlüsse und Türaufhängungen	UN-Regelung Nr. 11	X			X							Die Vorschriften in den Punkten und 6.3 der UN-Regelung N müssen augenscheinlich ein werden.
7A	Vorrichtungen für Schallzeichen/Schallzeichen	UN-Regelung Nr. 28	X	X	X	X	X	X					Die akustische Warneinrichtung Genehmigungszeichen nach Regelung Nr. 28 aufweisen. Bei hinsichtlich der akustischen Wir ist eine akustische Prüfung gem 14.2 bis 14.7 der UN-Regelung durchzuführen. Der ge Schalldruckpegel muss den Vor in Punkt 14.8 der genannten entsprechen. Die Vorschriften Abs. 4 KFG 1967 sind einzuhalter

8A	Einrichtungen für indirekte Sicht und ihre Anbringung	Richtlinie 2003/97/EG	X	X	X	X	X	X				Die Rückspiegel und s erforderlichen Einrichtungen indirekte Sicht – insbesondere Monitor-Einrichtungen – müs Genehmigungszeichen nach d Regelung 46.04 für die erforderliche Gruppe aufweisen. In Ausnahmefällen dart Befestigungseinrichtung Rückspiegels an die Anbausituation angepasst wer Einhaltung der Bestimmungen 6.1.1 der UN-Regelung Nr. 46.(diesen Fällen durch Augensc prüfen. Der Anbau der Rückspieg sonstigen erforderlichen Einric für indirekte Sicht an den Fal muss augenscheinlich den Vor des Punktes 15 der UN-Regelu entsprechen; im Zweifelsfall Einhaltung der Sichtfelder na Vorschriften in Punkt 15 der UN-I 46.04 zu prüfen.
9A	Bremsen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern	UN-Regelung Nr. 13		X	X	X	X	X	X	X	X	Die Einhaltung der Vorschriften 5 der UN-Regelung Nr. 13.11 i Augenschein zu prüfen, soferr nachfolgenden Sätzen keine Prüfung vorgeschrieben is Kraftfahrzeugen sind zumind Prüfungen Typ 0 und durchzuführen, bei Anhängern Prüfung Typ 0 entweder dur Fahrprüfung oder durch eine Prü geeigneten Bremsprü durchzuführen. Im Zweifelsfall Einhaltung der Vorschriften bezü Wirkung der Bremsanlagen m Prüfbericht auf Grundlag physischen Prüfungen nachzuwe von einem für die UN-Regelun benannten technischen ausgestellt wurde.

9B	Bremsen (PKW)	UN-Regelung Nr. 13-H	X		X								Die Einhaltung der Vorschriften 5 der UN-Regelung Nr. 13-H Fassung ABl L 335 vom 22.12.201 durch Augenschein zu prüfen, s den nachfolgenden Sätzen keine Prüfung vorgeschrieben ist. zumindest die Prüfungen Typ 0 u durchzuführen. Bei Fahrzeug einem elektrischen Bremssyst Energierückgewinnungseinrichtu die Einhaltung der Vorschriften 5.2.18 jedenfalls mit einem Pr auf Grundlage von physischen Pr nachzuweisen, der von einem fü Regelung Nr. 13 benannten tec Dienst ausgestellt wurde. Im Zw ist die Einhaltung der Vor bezüglich der Wirkung der Brem mit einem Prüfbericht auf Grund physischen Prüfungen nachzuwe von einem für die UN-Regelung benannten technischen ausgestellt wurde. Der Einba Antiblockier-Bremssystems erforderlich. Der Einbau elektronischen Fahr Regelsystems oder eines elektr Bremsassistenz-Systems ist erforderlich, wenn das Basis kein solches System aufwei Prüfung ist nicht erforderlich, w Nachweis erbracht werden ka das Fahrzeug den Vorschriften d No 135 entspricht.
10A	)Elektromagnetische Verträglichkeit	UN-Regelung Nr. 10	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	Die Vorschriften der UN-Rege 10.05 hinsichtlich der Vorschri elektromagnetischen Störausse der Fahrzeuge der Klassen M gelten als eingehalten, wenn d bei laufendem Motor langsam Fahrzeug und Betätigung betriebsmäßig zu betä Einrichtungen Beleuchtungseinrichtungen, Scheibenwischer, Lüftungsver und Fensterheber keine r Störungen bei in der Nähe des F befindlichen Rundfunkemp Funkgeräten, drahtlosen Verbindungen und Co Netzwerken (WLAN), Mobilt Fahrzeug-Prüfgeräten erzeugen. Die Vorschriften der UN-Rege 10.05 hinsichtlich der Vorschri Störfestigkeit der Fahrzeuge der M und N gelten als eingehalten, langsam mit laufendem Motor fa Fahrzeugen der Klassen M und

ungewöhnlichen Betriebs
feststellbar sind (auch hinsich
eventuell vorhandenen elektr
Ansteuerung der Anhängerbrem
und keine Anzeigen des F
ungewöhnlich aktiviert werden, v
a) von einem Mobiltelefon inner
Fahrzeugs eine Telefonverbind
einem anderen im Fahrzeug bef
Mobiltelefon aufgebaut wird
Gespräch geführt wird;

b) von einem Mobiltelefon außer
Fahrzeugs eine Telefonverbind
einem anderen im Fahrzeug bef
Mobiltelefon aufgebaut wird
Gespräch geführt wird.

Die Vorschriften der UN-Rege
10.05 hinsichtlich der Vorschri
Störfestigkeit der Fahrzeuge der
O gelten als eingehalten, wenn

a) der Anhänger keine elektr
Komponenten aufweist, die von
auf die Verkehrs- und Betriebss
sind; oder

b) keine ungewö
Betriebszustände feststellbar si
hinsichtlich der eventuell vorh
elektronischen Steuerung
Anhängerbremsanlage oder d
und keine Anzeigen des F
ungewöhnlich aktiviert werden,
während von einem Mobiltelefo
Nähe des Fahrzeugs
Telefonverbindung mit einem
des Fahrzeugs befindlichen Mob
aufgebaut wird und mit
Mobiltelefonen ein Gespräch
wird

Für elektronische Steuerung
Bremsanlagen und anderen
Verkehrssicherheit k
Fahrzeugsystemen (Motorsteue
für alle Fahrzeugklassen ein Pr
eines für die Richtlinie UN-Rege
10.05 benannten technischen
über die ausreichende Störfesti
Einhaltung der Einbauvorschrit
Herstellers des Systems vorzule
die Einhaltung der Einbauvor
durch Augenschein zu kontrollier

12A	Innenausstattung	UN-Regelung Nr. 21	X					Die Vorschriften hinsichtlic Energieabsorption der UN-Rege 21.01 gelten als erfüllt, we Fahrzeug mit Fahrer- und Beifahr ausgestattet ist; ist das Fahrzeug einem Fahrerairbag ausgestat diese Vorschrift als erfüllt, w Armaturenbrett energieabsorbierendem Materi dem Stand der Technik besteht. prüfen, dass keine scharfen K den Bereichen, die in den Abs 5.1. bis 5.7 UN-Regelung N definiert sind, vorhanden Fremdkraftbetätigte Fenster, /Hubdächer und Trennwände/- sind nach den Bestimmung Abschnittes 5.8 UN-Regelung Nr. prüfen; die gemäß 5.8.3.1.1 Klemmkraft darf ge überschritten Fremdkraftbetätigte Fenster, ausgeschalteter Zündung geschlossen werden können, s den Vorschriften hinsichtlic automatisch arb Reversiereinrichtung ausgenomm
13A	Schutz von Kraftfahrzeugen gegen unbefugte Benutzung	UN-Regelung Nr. 18	X	X	X	X		Das Vorhandensein und die einer Schutzeinrichtung gemä 2.3. der UN-Regelung Nr. 1 augenscheinlich zu prüfen. Fahrzeug-Alarmsystem und/od Wegfahrsperre eingebaut, müss den Vorschriften der UN-Rege 97.01 oder der UN-Regelung entsprechen.
13B	Schutz von Kraftfahrzeugen gegen unbefugte Benutzung	UN-Regelung Nr. 116	X		X			Das Vorhandensein und die einer Schutzeinrichtung gemä 5.1.2. der UN-Regelung Nr. 1 augenscheinlich zu prüfe Fahrzeugen mit einer t zulässigen Gesamtmasse in be Zustand von höchstens 2 000 eine Wegfahrsperre vorhanden ein Fahrzeug-Alarmsystem ei muss dieses den Vorschriften Regelung Nr. 97.01 oder d Regelung Nr. 116 entsprechen.

14A	Schutz des Fahrzeugführers vor der Lenkanlage bei Unfallstößen	UN-Regelung Nr. 12	X			X			Die Vorschriften der UN-Rege 12.04 gelten als eingehalten, v Lenksäule des Fahrzeugs u Fahrzeugfront nach dem Sta Technik ausgeführt ist (Knaut deformierbarer oder ausk Unterteil der Lenksäule) u Fahrzeug mit einem funktior Fahrer-Airbag im Lenkrad aus ist.
15A	Sitze, ihre Verankerungen und Kopfstützen	UN-Regelung Nr. 17	X	X	X	X	X	X	Die Vorschriften der UN-Rege 17.08 gelten als eingehalten, v Sitze, ihre Befestigungen gegebenenfalls die int Kopfstützen Sitzen baugleich sir Fahrzeugen verwendet werd bereits eine EG-Betriebs erhalten haben, die im Fall von S Omnibusse eine Genehmigung UN-Regelung Nr. 80 aufwei Zweifelsfall ist ein Nachweis eine UN-Regelung Nr. 17 be technischen Dienstes übe augenscheinliche Übereinstimm der genannten UN-Regelung vor
15B	Sitze für Kraftomnibusse	UN-Regelung Nr. 80		X	X				Die Sitze müssen Genehmigungszeichen nach d Regelung Nr. 80.03 aufweis gemäß den zutr Einbaubestimmungen eingebaut
16A	Vorstehende Außenkanten	UN-Regelung Nr-26	X						Die vorstehenden Außenkanten den grundsätzlichen Bestimmu Abschnitt 5 der UN-Regelung N entsprechen. Im Zweifelsfall Übereinstimmung des Fahrzeugs Bestimmungen in den Abschnitte 6.15.1 sowie 6.17 der UN-Rege 26.03 zu prüfen.
17A	Einstieg ins Fahrzeug und Manövriereigenschaften (Rückwärtsgang)	Verordnung (EU) Nr. 130/2012	X	X	X	X	X	X	Das Fahrzeug muss hinsicht Einstiegs augenscheinlich Bestimmungen des Anhangs Verordnung (EU) Nr. entsprechen; im Zweifelsfall Übereinstimmung mit entspre Messungen nachzuweisen. Das muss mit einer vom Fahrer bedienbaren Einrichtung Rückwärtsfahrt ausgestattet sein

17B	Geschwindigkeitsmesser	UN-Regelung Nr. 39	X	X	X	X	X	X					Das Fahrzeug muss mit Geschwindigkeitsmesser aus sein, der die Geschwindigkeit anzeigt und den grunds Bestimmungen den Punkten 5.1.4. der UN-Reglung Nr. entspricht. Bestehen Zweifel hi der Genauigkeit der ang Geschwindigkeit ist eine Prüf Genauigkeit Geschwindigkeitsmessgeräts durchzuführen; diese kann Prüfung bei 40 km/h und 80 kr 80% der vom Antragsteller an Höchstgeschwindigkeit, wenn weniger als 100 km/h eingeschränkt bleiben; die ar Geschwindigkeit muss Bestimmungen in 5.3. der UN Nr. 39.00 entsprechen; un Verantwortung des technischen darf von den Bestimmungen in UN-Reglung Nr. 39.00 abg werden. Zur Messung der ta gefahrenen Geschwindigkeit Verwendung von g Verkehrsgeschwindigkeitsmesse (Radargeräte und Laserpistole ausreichend genauen Navigationssystemen oder gleich Messgeräten zulässig.
18A	Gesetzlich vorgeschriebenes Fabrikschild und Fahrzeug-Identifizierungsnummer	Verordnung (EU) Nr. 19/2011	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	In Abweichung zu Anhang I, Teil 2.1. lit. b der Verordnung 19/2011 muss bei nicht seri hergestellten Fahrzeugen Genehmigungsnummer auf Fabrikschild angebracht se Abweichung zum Anhang I, Teil E der Verordnung (EU) Nr. 19/2 die Fahrzeug-Identifizierungsnur einzeln gebauten Fahrzeugen mi 5 Zeichen und höchstens 17 umfassen. Bei Fahrzeugen, die a serienmäßig hergestellten Fa aufgebaut sind, ist die vom Herst Fahrgestelles festgesetzte F Identifizierungsnummer zu ver bei anderen Fahrzeugen ist die F Identifizierungsnummer Landeshauptmann festzusetzen.

19A	Sicherheitsgurtverankerungen, ISOFIX-Verankerungssysteme und Verankerungen für den oberen ISOFIX-Haltegurt	UN-Regelung Nr. 14	X	X	X	X	X	X					Die Fahrzeuge müssen Verankerungen für Sicherh ausgestattet sein. Die Anz Verankerungen muss den Bestim in Abschnitt 5.3 und in Anhan allgemeine Beschaffenheit Bestimmungen in den Abschn und 5.5der UN-Regelung N entsprechen und zu den verw Gurtsystemen passen. Die L Gurtverankerungen muss Bestimmungen des Abschnitts UN-Regelung Nr. 14.07 entsprec ist augenscheinlich zu beurte Zweifelsfall ist eine vollständige nach diesen Bestim durchzuführen. Bestehen Zweife Verankerungen ausreichende F aufweisen, ist eine Bestätigung beizubringen, dass die Veran nach dem Stand der Technik au sind und mit großer Sicherheit erwartenden Belastungen Abschnitt 6 der UN-Regelung N standhalten; diese Bestätigung r einem für der UN-Regelung benannten technischen Dier Kategorie A ausgestellt sein, d ausreichende Erfahrung hinsich Prüfungen gemäß Abschnitt 6 Regelung Nr. 14.07 verfügt und r auf das durch die F Identifizierungsnummer ider Fahrzeug beziehen.
20A	Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen	UN-Regelung Nr. 48	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	(keine Ausnahme von Bestimmungen der UN-Regel 48.06)
21A	Retroreflektierende Einrichtungen für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger	UN-Regelung Nr. 3	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	(keine Ausnahme von der Bestim der UN-Regelung Nr. 3.02)
22A	Umriss-, Begrenzungs-, Schluss-, Tagfahr-, Bremsleuchten	UN-Regelung Nr. 7	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	(keine Ausnahme von der Bestim der UN-Regelung Nr. 7.02)
22B	Tagfahrlicht für Kraftfahrzeuge	UN-Regelung Nr. 87	X	X	X	X	X	X					(keine Ausnahme von der Bestim der UN-Regelung Nr. 87.00)
22C	Seitenmarkierungsleuchten für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger	UN-Regelung Nr. 91	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	(keine Ausnahme von der Bestim der UN-Regelung Nr. 91.00)
23A	Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger	UN-Regelung Nr. 6	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	(keine Ausnahme von der Bestim der UN-Regelung Nr. 6.01)
24A	Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichenschild von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern	UN-Regelung Nr. 4	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	(keine Ausnahme von der Bestim der UN-Regelung Nr. 4.00)
25A	Sealed-Beam-Halogenscheinwerfereinheit (HSB) für Kraftfahrzeuge für asymmetrisches Abblendlicht und/oder Fernlicht	UN-Regelung Nr. 31	X	X	X	X	X	X					(keine Ausnahme von der Bestim der UN-Regelung Nr. 31.02)

25B	Glühlampen zur Verwendung in genehmigten Scheinwerfern und Leuchten von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern	UN-Regelung Nr. 37	X	X	X	X	X	X	X		X	X	(keine Ausnahme von der Bestim der UN-Regelung Nr. 37.03)
25C	Kfz-Scheinwerfer mit Gasentladungslichtquellen	UN-Regelung Nr. 98	X	X	X	X	X	X					(keine Ausnahme von der Bestim der UN-Regelung Nr. 98.01)
25D	Gasentladungslichtquellen für genehmigte Gasentladungsleuchteinheiten in Kraftfahrzeugen	UN-Regelung Nr. 99	X	X	X	X	X	X					(keine Ausnahme von der Bestim der UN-Regelung Nr. 99.00)
25E	Kraftfahrzeugscheinwerfer für asymmetrisches Abblendlicht und/oder Fernlicht, die mit Glühlampen und/oder LED-Modulen ausgerüstet sind	UN-Regelung Nr. 112	X	X	X	X	X	X					(keine Ausnahme von der Bestim der UN-Regelung Nr. 112.01)
25F	Adaptive Front- Beleuchtungssysteme für Kraftfahrzeuge	UN-Regelung Nr. 121	X	X	X	X	X	X					(keine Ausnahme von der Bestim der UN-Regelung Nr. 121.00)
25X	Abbiegescheinwerfer	UN-Regelung Nr. 119	X	X	X	X	X	X					(keine Ausnahme von der Bestim der UN-Regelung Nr. 119.01)
26A	Nebelscheinwerfer für Kraftfahrzeuge	UN-Regelung Nr. 19	X	X	X	X	X	X					(keine Ausnahme von Bestimmungen der UN-Regel 19.02)
27A	Abschleppeinrichtung	Verordnung (EU) Nr. 1005/2010	X	X	X	X	X	X					Das Fahrzeug muss eine aufweisen, die die Anbringur Abschleppseils erlaubt; dies köni augenscheinlich ausreichend fe der Karosserie (beispielswe Stoßstange) oder die Anhängevorrichtung sein.
28A	Nebelschlussleuchten für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger	UN-Regelung Nr. 38	X	X	X	X	X	X	X		X	X	(keine Ausnahme von Bestimmungen der UN-Regel 38.00)
29A	Rückfahrscheinwerfer für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger	UN-Regelung Nr. 23	X	X	X	X	X	X	X		X	X	Bei Fahrzeugen der Klassen N2, M3, O2, O3 und O4 ist die An von einem oder zwei Nebelschei mit einem Genehmigungszeich der ECE-Regelung 19.02 anst Rückfahrscheinwerfer mit Genehmigungszeichen nach Richtlinie 77/539/EWG oder c Regelung 23.00 zulässig.
30A	Parkleuchten für Kraftfahrzeuge	UN-Regelung Nr. 77	X	X	X	X	X	X					(keine Ausnahme von Bestimmungen der UN-Regel 77.00)
31A	Sicherheitsgurte, Rückhaltesysteme, Kinderrückhaltesysteme und ISOFIX-Kinderrückhaltesysteme	UN-Regelung Nr. 16	X	X	X	X	X	X					Die Sicherheitsgurte müssen Anhang 16 der ECE-Regelun erforderlichen Typ sein und das entsprechende Genehmigung aufweisen. Der Einbau Sicherheitsgurtes und Gurtanordnung müssen de Hersteller des Gurtes de Sicherheitsgurt bei Einbauanleitung entsprechen. D den Bestimmungen dieser vorgesehenen Piktogramme Warnhinweise müssen angebrac

32A	Sichtfeld des Fahrzeugführers nach vorn	UN-Regelung Nr. 125	X						Innerhalb des 180°-Sichtfelde vorne im Sinne von Absatz 5.1.3 Regelung Nr. 125.01 darf das nicht verdeckt sein. Ausgenom dieser Anforderung sind die und die in Absatz 5.1.3 der UN- Nr. 125.01 dieser Regelung ge Einrichtungen. Die Anzahl der darf nicht mehr als 2 betrage eine Augenscheinprüfung hinsichtlich der Einhaltung Bestimmungen, ist eine Prüfu den Vorschriften der Richtli Regelung Nr. 125.01 durchzufüh
33A	Anordnung und Kennzeichnung der Handbetätigungseinrichtungen, Kontrollleuchten und Anzeiger	UN-Regelung Nr. 121	X	X	X	X	X	X	a) Die Zeichen, die gemäß UN- Nr. 121.01 vorhanden sein sowie die Farben der entspre Kontrollleuchten, müssen der ge UN-Regelung entsprechen. Wen Symbole oder Lichtfarben als d ECE-Regelung 121.01 fest verwendet werden, müssen die für den Lenker eindeutige unverwechselbaren Bezug z Funktion aufweisen. Die Einha durch Augenschein zu prüfen.
34A	Entfrostungs- und Trocknungsanlagen	Verordnung (EU) Nr. 672/2010	X	X	X	X	X	X	Die Fahrzeuge müssen entsprechende Entfrostungs- Trocknungsanlage für Windschutzscheibe aufweisen. eine Augenscheinprüfung hinsichtlich der Einhaltun Vorschriften der Verordnur Nr. 672/2010, ist eine Prüfung r Vorschriften in 2.1 und 2.2 des A der genannten Ver vorzunehmen.

35A	Windschutzscheiben-Wischanlagen und Windschutzscheiben-Waschanlagen	Verordnung (EU) Nr. 1008/2010	X	X	X	X	X	X				Die Fahrzeuge müssen entsprechenden Scheibenwische waschern ausgerüstet sein. Er Augenscheinprüfung Zweifel hi der Einhaltung der Vorschriften Prüfung nach den Vorschrif Verordnung (EU) Nr. 1 durchzuführen. Die Anzal Wischzyklen muss bei Fal Klassen M1 und N1 den Vorsc Nummer 1.1.5 der Verordnung 1008/2010 entsprechen. Bei Fal der anderen Klassen sind Abwe von diesen Vorschriften zulässi sichergestellt ist, dass du Scheibenwischer ausreichende schlechtem Wetter sichergestell Wischerfeld muss bei Fahrzeu Klassen M1 und N1 mindestens Sichtfeldes in Sichtbereich B Anhang 18 der UN-Regelung betragen, bei Fahrzeugen der Klassen so groß sein, da ausreichende Sicht des sichergestellt ist.
36A	Heizanlagen	UN-Regelung Nr. 122	X	X	X	X	X	X	X	X	X	Der Fahrgastraum muss m Heizung ausgestattet Verbrennungsheizgeräte müss Genehmigungszeichen nach Regelung 122.00 aufweisen und Einbauanweisungen des Herste Heizgerätes eingebaut sein. Flüssiggas (LPG) betriebenen Hei sind die Vorschriften des Anhar UN-Regelung 122.00 einzuhalten
37A	Radabdeckungen	Verordnung (EU) Nr. 1009/2010	X									(keine Ausnahme von Bestimmungen der Verordnung 1009/2010)
38A	In Fahrzeugsitze einbezogene und nicht einbezogene Kopfstützen	UN-Regelung Nr. 25	X									(keine Ausnahme von Bestimmungen der UN-Regel 25.04)

41A	Emissionen (Euro VI) schwerer Nutzfahrzeuge/Zugang zu Informationen	Verordnung (EG) Nr. 595/2009	X	X	X	X	X	X		Auspuffemissionen, Emissionsd die periodische Begutachtung, C Emissionen, im Betrieb abge Emissionen, Kurbelgehäuseem Dauerhaltbarkeit emissionsmi Einrichtungen: der Motor, das unvollständige vollständige Fahrzeug müsse Typgenehmigung nach der Ver (EU) Nr. 595/2009 oder der UN- Nr. 49.06 aufweisen. OBD-Systeme: es gelten Vorschriften der Ver (EU) Nr. 595/2009 mit de genannten Ausnahmen; Kohlendioxidemissionen unc Kraftstoffverbrauch: ab den in Artikel 24 der Verordr 2017/2400, ABl L 349 vom 29 S. 1 genannten Terminen, soferr vervollständigte Fahrzeug zu sind die CO2-Emissionen u Kraftstoffverbrauch anhand Artikel 5 Abs. 3 der ge Verordnung fest Simulationsinstruments zu be und der kryptografische Ha Hersteller-Datenprotokolls sov Kundeninformationsprotokolls erfassen. Motorleistung: es gelten Vorschriften der Ver (EU) Nr. 595/2009 Einrichtungen zur Begrenzung d Emissionen: liegt keine Genehmigung unvollständigen oder volls Fahrzeugs gemäß der Verordn Nr. 595/2009 vor, ist zu prüfer Vorschriften der genannten Ver zur Sicherstellung des ordnungsg Arbeitens der Einrichtunge Begrenzung der NO x -Emissio beispielsweise beim Fehlen benötigten Reagens) eingehalten Zugang zu Reparatur- Wartungsinformationen: es gelten die Bestimmung Verordnung (EU) Nr. 595/2009 dort genannten Ausnahmen

42A	Seitenschutz von Lastkraftwagen, Anhängern und Sattelanhängern	UN-Regelung Nr. 73					X	X			X	X		Es gelten die Vorschriften Regelung Nr. 73.01. Bei geländ Kraftfahrzeugen (Klassen N2G u und Fahrzeugen mit Kippera sind geringfügige Abweichungen Vorschriften zulässig, sofe Schutzzweck der UN-Regelung annähernd erhalten bleibt. Erge bei der augenscheinlichen Zweifel hinsichtlich der Einhalt Vorschriften, sind Messung geometrischen Vorschriften Berechnungen hinsichtlich der durchzuführen.
43A	Spritzschutzsysteme	Verordnung (EU) Nr. 109/2011				X	X	X	X	X	X	X		(keine Ausnahmen von Bestimmungen der Verordnung 109/2011)Ergibt eine augensc Prüfung Zweifel an der Einhalt oben genannten Vorschrifte Messungen hinsichtlich ihrer Ei durchzuführen.
44A	Massen und Abmessungen (Pkw)	Verordnung (EU) Nr. 1230/2012	X											(keine Ausnahmen von Bestimmungen der Verordnung 1230/2012)
45A	Sicherheitsverglasungswerkstoffe und ihr Einbau in Fahrzeuge	UN-Regelung Nr. 43	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		Die Verglasung der Fahrzeug hinsichtlich des Einbaus den Vor des Anhangs 21 der ECE-Regelu entsprechen. Unter der Vorau dass die sonstigen Vorschrifte Anhang 21 erfüllt sind, dü Sicherheitsscheiben anstelle Genehmigungszeichen nach Regelung 43 oder Richtlinie 92 ein Genehmigungszeichen na aufweisen, wenn aus der Kennz eindeutig hervorgeht, das Sicherheitsscheibe für gegenständliche Verwendung ist.
46A	Montage von Reifen	Verordnung (EU) Nr. 458/2011	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		(keine Ausnahme von Bestimmungen der Verordnu Nr. 458/2011) Die Reifen müssen eine Typgene nach der UN-Regelung Nr. 30.0 C1) bzw. 54.00 (Klassen C2 und zusätzlich ein Genehmigung nach der UN-Regelung Nr. aufweisen (Klassen C1 und C2: Klasse C3: „S2WR1“ oder höher, 1.11.2020: „S2WR2“ oder höher Reifenklassen.
46B	Luftreifen für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger (Klasse C1)	UN-Regelung Nr. 30	X			X			X	X				(keine Ausnahme von Bestimmungen der UN-Regel 30.02, die Reifen müsse entsprechende Genehmigung aufweisen)

46C	Luftreifen für Nutzfahrzeuge und ihre Anhänger (Klassen C2 und C3)	UN-Regelung Nr. 54		X	X	X	X	X		X	X	(keine Ausnahme von Bestimmungen der UN-Regel 54.00, die Reifen müsse entsprechende Genehmigung aufweisen)
46D	Reifen: Rollgeräuschemissionen, Haftung auf nassen Oberflächen und Rollwiderstand (Klassen C1, C2 und C3)	UN-Regelung Nr. 117	X	X	X	X	X	X	X	X	X	keine Ausnahme von den Bestim der UN-Regelung Nr. 117.02, d müssen das entspr Genehmigungszeichen aufweiser Reifen der Klassen C1 und C2: „S: Reifen der Klasse C3: „S2WR1“, 1.11.2020: „S2WR2“
46E	Komplettnotrad, Notlaufreifen/Notlaufsystem und Reifendrucküberwachungssystem	UN-Regelung Nr. 64	X			X						Gilt für Fahrzeuge, die mit Komplettnotrad, Notlaufreifen/Notlaufsystem Reifendrucküberwachungssyster ausgestattet sind; weist Basisfahrzeug kein solches Sys ist kein Reifendrucküberwachung erforderlich.
47A	Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtungen	UN-Regelung Nr. 89		X	X		X	X				Die Fahrzeuge müssen hinsich Geschwindigkeitsbegrenzungsein den Bestimmungen des Absch der UN-Regelung Nr. 89.00 ents und gegebenenfalls Genehmigungszeichen nach Richtlinie 92/24/EWG oder nach Regelung 89.00 aufweisen. Best augenscheinlicher Prüfung hinsichtlich der Einhaltun Bestimmungen des Abschnitts UN-Regelung Nr. 89.00 ist eine nach den Vorschriften des 5.1 Regelung Nr. 89.00 von technischen Dienst, der gegenü UNO für diese Regelung benann durchzuführen.
48A	Massen und Abmessungen (außer Pkw der Nr. 44)	Verordnung (EU) Nr. 1230/2012		X	X	X	X	X	X	X	X	Wenn keine Zweifel hinsicht Einhaltung der Bestimmung Manövrierfähigkeit und/oder Anfahrvermögen an St bestehen, müssen diese Prüfung durchgeführt werden. Die Fes des höchsten zu Gesamtgewichts, der zulässigen Achslasten und der zulässigen Anhängelast erfolg Beachtung der Bestimmunger Abs. 7 bis 9 und § 28 Abs. 3a K nach den Vorschriften des Artik Verordnung (EU) Nr. 1230/20 höchste zulässige Gesamtgewi die höchsten zulässigen Ac hängen nicht von den ange Reifen ab.

49A	Außen vorstehende Teile vor der Führerhausrückwand von Nutzfahrzeugen	UN-Regelung Nr. 61				X	X	X					(keine Ausnahmen von Bestimmungen der UN-Regel 61.00)
50A	Mechanische Verbindungseinrichtungen für Fahrzeugkombinationen	UN-Regelung Nr. 55	X	X	X	X	X	X)	X	X	X	X	Ausnahmen von den Bestimmu UN-Regelung Nr. 55.01: Zugeinrichtungen der Klasse Zentralachsanhänger, Halterun; Kupplungskugeln, oder Zugstar Klasse F, die kein Genehmigung aufweisen und die ausreichenc gestaltet sind, kann ein rechı Nachweis der ausreichenden I gemäß den Vorschriften in Anha UN-Regelung Nr. 55.01 bei werden; dieser Nachweis mı einem technischen Dienst, au sein, der gegenüber der UNO Regelung benannt wurde.
50B	Kurzkupplungseinrichtung; Anbau eines genehmigten Typs einer Kurzkupplungseinrichtung	UN-Regelung Nr. 102											(keine Ausnahmen von Bestimmungen der UN-Regel 102.00)
51A	Brennverhalten von Werkstoffen der Innenausstattung bestimmter Kraftfahrzeugklassen	UN-Regelung Nr. 118			X								Für Werkstoffe, die Genehmigungszeichen nach Änderungsserie 02 der UN-Rege 118 aufweisen, ist ein Nachv Übereinstimmung mit den Vor der UN-Regelung Nr. beizubringen; dieser Nachweis r technischen Dienst ausgestellt gegenüber der UNO für diese I benannt wurde.
52A	Fahrzeuge der Klassen M2 und M3	UN-Regelung Nr. 107		X	X								(keine Ausnahmen von Bestimmungen der UN-Regel 107.07)
52B	Festigkeit des Aufbaus von Kraftomnibussen	UN-Regelung Nr. 66											(keine Ausnahmen von Bestimmungen der UN-Regel 66.02)
53A	Schutz der Insassen bei einem Frontalaufprall	UN-Regelung Nr. 94	X										Fahrzeuge, deren Fahrgeste serienmäßig hergestellt ist, sind Anwendung dieser V ausgenommen.
54A	Schutz der Insassen bei einem Seitenaufprall	UN-Regelung Nr. 95	X			X							Fahrzeuge, deren Fahrgeste serienmäßig hergestellt ist, sind Anwendung dieser V ausgenommen.
55	(leer)												

56A	Fahrzeuge zur Beförderung gefährlicher Güter	UN-Regelung Nr. 105				X	X	X	X	X	X	X	Nur auf Fahrzeuge anzuwender die Beförderung gefährliche genehmigt werden sollen, in die keine Ausnahmen von der UN- Nr. 105.05; jedoch wird die Ei der jeweils aktuellen Vorschri ADR (europäischen Übereink über die internationale Bef gefährlicher Güter auf der akzeptiert.
57A	Einrichtungen für den vorderen Unterfahrschutz und ihr Anbau; vorderer Unterfahrschutz	UN-Regelung Nr. 93					X	X				(keine Ausnahmen von Bestimmungen der UN-Regel 93.00)
58	Fußgängerschutz	Verordnung (EG) Nr. 78/2009	X			X						Die Einhaltung der Vorschrif Richtlinie Verordnung (EG) Nr. muss nicht nachgewiesen werd Frontschutzsystem, das mi Fahrzeug in Verkehr gebracht wi den Vorgaben der Verordnu Nr. 78/2009, entsprechen, m Typgenehmigungsnummer verse entsprechend gekennzeichnet se
59	Recyclingfähigkeit	Richtlinie 2005/64/EG	X			X						Die Einhaltung der Vorschrif Richtlinie 2005/64/EG muss nachgewiesen werden.
60	(leer)											
61	Klimaanlagen	Richtlinie 2006/40/EG	X			X						(keine Ausnahmen von Bestimmungen der 2006/40/EG)
62	Wasserstoffsystem	Verordnung (EG) Nr. 79/2009	X	X	X	X	X	X				Alternativ zu den Bestimmun Verordnung (EG) Nr. 79/2009 l Nachweis über die Einhaltu Bestimmungen der UN-Regel 134.00 vorgelegt werden.
64	Gangwechselanzeiger	Verordnung (EU) Nr. 65/2012	X									Fahrzeuge, deren Basisfahrze keinen Gangwechselanzeiger sind von der Anwendung Vorschrift ausgenommen.
65	Notbrems-Assistenzsystem	Verordnung (EU) Nr. 347/2012		X	X		X	X				Alternativ zum Nachweis der Ei der Verordnung (EU) Nr. 347/2(ein Nachweis der Einhaltung Regelung Nr. 139.00 vorgelegt w können die in den ge Rechtsakten sowie die in der Ver (EG) Nr. 661/2009 vorge Ausnahmeregelungen in A genommen werden.

66	Spurhaltewarnsystem	Verordnung (EU) Nr. 351/2012	X	X		X	X		Alternativ zum Nachweis der Ei der Verordnung (EU) Nr. 347/2(ein Nachweis der Einhaltung Regelung Nr. 140.00 vorgelegt w können die in den ge Rechtsakten sowie die in der Ver (EG) Nr. 661/2009 vorge Ausnahmeregelungen in genommen werden.
67	Spezielle Ausrüstung für Kraftfahrzeuge, in deren Antriebssystem verflüssigte Gase verwendet werden, und deren Einbau	UN-Regelung Nr. 67	X	X	X	X	X	X	(keine Ausnahmen von Bestimmungen der UN-Regel 67.01)
68	Fahrzeug-Alarmsysteme (FAS)	UN-Regelung Nr. 97	X			X			Ist ein Fahrzeug-Alarmsystem ei muss dieses den Vorschriften Regelung Nr. 97.01 entsprechen.
69	Elektrische Sicherheit	UN-Regelung Nr. 100	X	X	X	X	X	X	Für Fahrzeuge mit Elektronantr elektrisch oder hybrid-elektris Einhaltung der Vorschriften Regelung Nr. 100 ist durc Prüfbericht, der von einem ge Sachverständigen ausgestellt nachzuweisen.
70	Spezielle Bauteile von Kraftfahrzeugen, in deren Antriebssystem komprimiertes Erdgas (CNG) verwendet wird, und deren Einbau	UN-Regelung Nr. 110	X	X	X	X	X	X	(keine Ausnahmen von Bestimmungen der UN-Regelung
71	Festigkeit des Fahrerhauses	UN-Regelung Nr. 29				X	X	X	Bei serienmäßig herg Fahrerhäusern keine Ausnahn den Bestimmungen der UN-Reg 29.03. Keine Anwendung bei angefertigten Fahrerhäusern für Zwecke wie die Beförderung vor Ladegut oder Fahrerhäusern, Vergrößerung der Anzahl der verlängert wurden.
72	eCall-System	Verordnung (EU) 2015/758	X			X			Fahrzeuge, deren Basisfahrze kein eCall-System verfügt, sind Anwendung dieser ausgenommen.

1. (1)Die CO2-Emissionen sind nach den folgenden Formeln zu berechnen:

In Kraft seit 28.06.2019 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at